

folgendermaßen: Sei das betreffende Recht seinem Inhalte zu Abänderung oder Verzicht überhaupt erteilt werden können. Andernfalls sei staatsrechtlich überhaupt keine Instruktion vorhanden gewesen, die Bundesratsbevollmächtigten hätten demnach mit Rechtskraft überhaupt nicht abstimmen können, und da eine positive Mitwirkung, die Zustimmung, gefordert worden sei, sei keine Möglichkeit der Abänderung des betreffenden Rechts vorhanden gewesen, weil kein rechtskräftiger Willensakt vorgelegen habe. Deshalb sei im Falle des Art. 78 Abs. 2 eine Abstimmung wider oder ohne Instruktion nichtig gewesen. Daher habe der Bundesrat in einem solchen Falle die Instruktion der Bundesratsbevollmächtigten zu prüfen gehabt!

Für diese Ansicht bot die Verfassung aber auch nicht den geringsten Anhalt<sup>1)</sup>; besonders die Behauptung, die in besagtem Punkt mangelhafte Instruktion sei auch nach außen hin nichtig gewesen, entbehrt jeder Grundlage. Betrachtet man diese Ansicht von der praktischen Seite, so kommt man zu dem Ergebnis, daß eine derartige Behandlung der Instruktionen eine vollständige und zuverlässige Geschäftsführung des Bundesrats gänzlich unmöglich gemacht haben würde<sup>2)</sup>. Stellt doch Jörn selbst fest, daß die Meinungen über das, was die Rechte einzelner Bundesstaaten in ihrem Verhältnis zur Gesamtheit, die „*jura singulorum*,“ nun eigentlich waren, weit auseinandergehen, in der Hauptsache darüber, ob Vorrechte und Ausnahmerechte oder die letzteren allein den im Art. 78 Abs. 2 bestimmten Schuß genossen. Weder im Reichstag noch bei den Regierungen noch in der Theorie ist man sich darüber klar geworden. Sollte nun der Bundesrat in seinen Sitzungen diese theoretische Streitfrage lösen, für jeden einzelnen Fall, um dann möglicherweise die Instruktionen der betreffenden Bevollmächtigten zu prüfen? Hält man sich dies vor Augen, so erkennt man die praktische Unmöglichkeit dieser Forderung.

1) Vgl. Meyer S. 432, Anm. 11.

2) ähnlich v. Mohl S. 254.